

Ulrich Reber

**Die Rechte der Tonträgerhersteller  
im Internationalen Privatrecht**



Herbert Utz Verlag · München

**Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung**

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.  
Universität München

Band 718

Zugl.: Passau, Univ., Diss., 2003

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2004

ISBN 3-8316-0346-4

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>ERSTER TEIL: DER TONTRÄGERHERSTELLER UND SEINE RECHTSSTELLUNG .....</b>	<b>4</b>
I. Die an der Herstellung der Tonaufnahme Beteiligten .....	4
A. Urheber und ausübende Künstler .....	4
B. Der Tonträgerhersteller .....	5
II. Der Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts für Tonträgerhersteller.....	6
III. Entwicklung des Tonträgerschutzes .....	8
IV. Hauptunterschiede hinsichtlich des Schutzes der Rechte von Tonträgerherstellern in den verschiedenen Rechtsordnungen.....	11
V. Ausmaß und Erscheinungsformen der internationalen Tonträgerpiraterie .....	13
A. Das Ausmaß der Tonträgerpiraterie .....	13
B. Die traditionelle Tonträgerpiraterie.....	14
C. Die sog. „Brennerpiraterie“ .....	16
D. Die Internetpiraterie.....	17
1. Entwicklungschancen der Musikwirtschaft im Internet .....	17
2. Die Gefahr durch die Internetpiraterie .....	19
<b>ZWEITER TEIL: INHALT DER KOLLISIONSNORM FÜR DIE RECHTE VON TONTRÄGERHERSTELLERN (ALLGEMEIN) .....</b>	<b>24</b>
I. Das Urheberrecht und das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller .....	24
II. Hauptfrage und Vorfrage .....	25
A. Allgemeines .....	25
B. Die wichtigsten kollisionsrechtlichen Fragen .....	27
C. Die Vorfragenanknüpfung im Immaterialgüterrecht .....	30
1. Keine gesonderte Vorfragenanknüpfung.....	30
2. Begründung für das Unterbleiben einer gesonderten Vorfragenanknüpfung.....	32
3. Gesonderte Vorfragenanknüpfung in Altfällen zum Recht der ausübenden Künstler .....	34
4. Kritik am Unterlassen einer gesonderten Vorfragenanknüpfung.....	36

<b>III. Das Schutzlandprinzip .....</b>	<b>38</b>
A. Inhalt des Schutzlandprinzips .....	38
1. Anknüpfung an die Verwertungshandlung .....	38
2. Begriff der Verwertungshandlung .....	39
3. Ort der Verwertungshandlung .....	43
4. Argumentatives Fundament des Schutzlandprinzips .....	48
5. Das auf die Vorfragen anzuwendende Recht .....	49
B. Für die Ermittlung der Kollisionsnorm heranzuziehende Rechtsgrundlagen und Rechtsgrundsätze .....	51
1. Anwendbarkeit des Internationalen Deliktsrechts gem. Art. 40 ff. EGBGB .....	52
1.1. Die Verletzung der Rechte von Tonträgerherstellern als unerlaubte Handlung im Sinne der Art. 40 ff. EGBGB .....	52
1.2. Historische Auslegung .....	53
1.3. Lex loci delicti und lex loci protectionis .....	55
1.4. Anwendbarkeit des EGBGB auf die nichtdeliktischen Ansprüche bei der Verletzung der Rechte von Tonträgerherstellern .....	59
1.5. Zwischenergebnis .....	62
2. Kollisionsrechtlicher Gehalt des § 126 UrhG .....	63
2.1. Inhalt des § 126 UrhG .....	63
2.2. Fremdenrecht und Kollisionsrecht .....	64
2.3. Fremdenrechtlicher Charakter des § 126 UrhG .....	67
2.4. Kollisionsrechtlicher Charakter des § 126 UrhG .....	69
2.5. § 126 UrhG als loi d'application immédiate .....	71
2.6. Ausbau des § 126 UrhG zu einer allseitigen Kollisionsnorm .....	73
2.7. Zwischenergebnis .....	77
3. Das Territorialitätsprinzip .....	77
3.1. Territorialitätsprinzip und Fremdenrecht .....	78
3.2. Die Unbestimmtheit des Begriffs der „Territorialität“ und des „Territorialitätsprinzips“ .....	79
3.3. Inhalt des Territorialitätsprinzips: Reduzierung auf zwei Kernthesen .....	81
3.4. Rechtliche Grundlage des Territorialitätsprinzips .....	85
3.4.1. Die fehlende Belegenheit der Immaterialgüterrechte .....	86
3.4.2. Historische Begründung des Territorialitätsprinzips .....	86
3.4.3. Die Fortwirkung des Verleihungsgedankens .....	88
3.4.4. Das Territorialitätsprinzip als rechtspolitisches Dogma .....	92
3.5. Der kollisionsrechtliche Gehalt des Territorialitätsprinzips .....	93
3.5.1. Hinweis auf das Recht des Ursprungslandes .....	94
3.5.2. Hinweis auf einen territorialen Anknüpfungspunkt .....	96
3.5.3. Keine kollisionsrechtliche Relevanz des Territorialitätsprinzips .....	97

3.5.4. Hinweis auf die Geltung der lex fori .....	101
a) Beschränkung des Schutzrechts auf den Forumstaat.....	101
b) Kritik an dieser Auslegung .....	101
c) Bedeutung dieser Auslegung in England.....	102
d) Auslegung des Territorialitätsbegriffes in der US-amerikanischen Rechtsprechung....	105
e) Bedeutung dieser Auslegung in Italien.....	108
f) Vereinbarkeit dieser Auslegung mit den zwei Thesen .....	108
g) Ablehnung dieser Auslegung.....	109
3.5.5. Hinweis auf das Recht des Schutzlandes.....	110
a) Die Auffassung der herrschenden Meinung .....	110
b) Kritik an dieser Verknüpfung .....	111
c) Überprüfung dieser Ansicht anhand der zwei Thesen.....	111
d) Bedeutsamkeit dieser Feststellung für die Vorfragen.....	113
3.6. Durchbrechungen des Territorialitätsprinzips .....	115
3.6.1. Durchbrechung durch staatsvertragliche Anerkennung fremder Schutzrechte .....	115
3.6.2. Durchbrechung wegen Berücksichtigung ausländischer Sachverhalte .....	117
3.6.3. Durchbrechung durch die Erschöpfung des Verbreitungsrechts .....	118
a) Inhalt und Geltung der Erschöpfungslehre für Rechte von Tonträgerherstellern .....	118
b) Nationale und internationale Erschöpfung .....	119
c) Die Etablierung der gemeinschaftsweiten Erschöpfung.....	121
d) Auswirkung der gemeinschaftsweiten Erschöpfung auf das Territorialitätsprinzip ....	125
e) Zwischenergebnis .....	127
3.6.4. Durchbrechung durch das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG.....	127
a) Gegenstand des Verfahrens in der Sache „Phil Collins u.a.“ vor dem EuGH.....	128
b) Die Entscheidung des EuGH und ihre Folgen .....	128
c) Konsequenz der Geltung des Diskriminierungsverbotes für das Territorialitätsprinzip	131
3.7. Zwischenergebnis und Stellungnahme .....	132
3.7.1. Zweifelhaftigkeit des Territorialitätsprinzips .....	132
3.7.2. Inhalt des Territorialitätsprinzips .....	133
3.7.3. Mögliche neue Bedeutung des Territorialitätsprinzips: räumliche Begrenzung des Schutzgegenstandes .....	134
3.7.4. Verzichtbarkeit des Territorialitätsprinzips im Rahmen des Urheberkollisionsrechts.....	136
4. Der kollisionsrechtliche Gehalt des staatsvertraglichen Inländergleichbehandlungsgrundsatzes .....	137
4.1. Die einzelnen Konventionen .....	137
4.1.1. Das Rom-Abkommen .....	137
4.1.2. Das Genfer Tonträger-Abkommen (GTA) .....	137

4.1.3. Das TRIPS-Abkommen .....	138
4.1.4. Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT).....	139
4.1.5. Die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ).....	140
4.2. Auslegung der staatsvertraglichen Bestimmungen.....	144
4.3. Kollisionsrechtliche Relevanz des Inländergleichbehandlungsgrundsatzes im Rom-Abkommen und in der RBÜ.....	144
4.3.1. Fremdenrechtliche Schutzrichtung des Inländergleichbehandlungsgrundsatzes.....	146
4.3.2. Das Territorialitätsprinzip als Grundlage der Staatsverträge .....	147
4.3.3. Kollisionsrechtliche Aussage des Inländergleichbehandlungsgrundsatzes.....	151
a) Bedeutung als Verweisung auf das Recht des Schutzlandes .....	151
b) Kein kollisionsrechtlicher Gehalt des Inländergleichbehandlungsgrundsatzes .....	152
c) Kollisionsrechtliche Aussage des Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ .....	153
aa) Auslegung zugunsten der <i>lex loci protectionis</i> .....	153
bb) Kritik der Gegenansicht an dieser Auslegung .....	154
cc) Berufung der <i>lex fori</i> .....	155
dd) Kritik an der Berufung der <i>lex fori</i> .....	156
ee) Auslegung der Begriffe „Rechtsbehelfe“ und Umfang des Schutzes“ .....	157
ff) Bedeutung des Begriffs „Infolgedessen“ in Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ.....	158
gg) Historische Auslegung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ .....	160
d) Aussage des Art. 5 Abs. 3 RBÜ zugunsten der <i>lex fori</i> .....	161
e) Kollisionsrechtliche Aussage des Art. 2 Abs. 1 RA zugunsten der <i>lex fori</i> .....	164
4.3.4. Sachnorm- oder IPR-Verweisung auf die <i>lex fori</i> .....	167
a) Sachnormverweisung.....	167
b) IPR-Verweisung.....	170
4.4. Zwischenergebnis und Beispiel .....	174
4.5. Der kollisionsrechtliche Gehalt der übrigen Urheberrechtskonventionen .....	177
4.5.1. Anwendbarkeit auf die Rechte der Tonträgerhersteller.....	177
4.5.2. Bedeutung des Welturheberrechtsabkommen und des Übereinkommens von Montevideo	178
4.5.3. Kollisionsrechtlicher Inhalt der Bestimmungen im WUA .....	179
4.5.4. Kollisionsrechtlicher Inhalt der Bestimmungen des ÜvM.....	180
4.6. Der kollisionsrechtliche Gehalt des Genfer Tonträger-Abkommens .....	180
4.7. Der kollisionsrechtliche Gehalt des TRIPS-Abkommens .....	181
4.8. Der kollisionsrechtliche Gehalt des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger....	186
4.9. Zwischenergebnis .....	187
C. Kritische Würdigung der Schutzlandformel und Alternativen.....	188
1. Zusammenfassung von Inhalt und Grundlagen des Schutzlandprinzips .....	188
2. Kritische Würdigung der Schutzlandformel.....	190

2.1.	Anwendung einer Vielzahl von Rechtsordnungen auf denselben Schutzgegenstand .....	190
2.2.	Förderung der Tonträgerpiraterie .....	191
2.3.	Instabilität und Unvorhersehbarkeit der Rechtslage für die Rechteinhaber.....	191
2.4.	Anwendung mehrerer Rechtsordnungen nebeneinander bei Verletzung in mehreren Staaten	192
2.5.	Unklarheit der Begrifflichkeit .....	193
2.6.	Zerstückelung der Inhaberschaft über das Schutzrecht .....	195
3.	Alternative zum Schutzlandprinzip: das Ursprungslandprinzip .....	195
3.1.	Inhalt des Ursprungslandprinzips und die Konsequenzen seiner Anwendung.....	195
3.2.	Dogmatische Begründung für die Ursprungslandtheorie .....	197
3.3.	Der Anknüpfungspunkt bei Anwendung der Ursprungslandtheorie .....	199
3.3.1.	Der Herstellungsort als Anknüpfungspunkt .....	199
3.3.2.	Der Ort der erstmaligen Veröffentlichung als Anknüpfungspunkt .....	201
a)	Vorteile einer Anknüpfung an den Ort der erstmaligen Veröffentlichung.....	201
b)	Bedeutsamkeit der ersten Veröffentlichung .....	202
c)	Problem der mangelnden Vorwirkung der Anknüpfung .....	202
d)	Problem der Unbestimmtheit des Begriffs der „Veröffentlichung“ .....	203
e)	Problem der gleichzeitigen oder vermutet gleichzeitigen Veröffentlichung.....	208
f)	Zwischenergebnis .....	211
3.3.3.	Der Unternehmenssitz, die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt.....	211
a)	Anknüpfung für unveröffentlichte Werke .....	211
b)	Kritik.....	212
c)	Grundsätzliche Anknüpfung an den Sitz des Tonträgerherstellers .....	213
d)	Der Anknüpfungsbegriff des „Unternehmenssitzes“.....	214
e)	Vorteil dieser Anknüpfung für Lizenzverträge.....	218
f)	Problem des Statutenwechsels durch Verlegung des Sitzes .....	220
g)	Problem bei Koproduktionen.....	222
3.3.4.	Zwischenergebnis .....	223
3.4.	Ausprägungen des Ursprungslandprinzips .....	223
3.4.1.	Uneingeschränkte Anwendung des Ursprungslandprinzips auf alle Vorfragen.....	223
3.4.2.	Uneingeschränkte Anwendung des Ursprungslandprinzips auf Haupt- und Vorfragen ...	224
3.4.3.	Begrenzte Anwendung des Ursprungslandprinzips auf Vorfragen .....	227
3.4.4.	Erweiterte Anwendung des Ursprungslandprinzips auf Vorfragen.....	231
3.4.5.	Vereinzelter Durchbrechung der Schutzlandformel durch das Ursprungslandprinzip.....	234
3.4.6.	Zwischenergebnis .....	235
4.	Rechtsvergleichender Überblick: Kollisionsrechtliche Anknüpfung der Urheber- und verwandten Schutzrechte im Ausland .....	236

4.1. USA .....	236
4.1.1. Der Schutz von Tonträgerherstellern nach US-amerikanischem Recht (Überblick).....	236
4.1.2. Das Territorialitätsprinzip und dessen kollisionsrechtliche Konsequenzen.....	239
4.1.3. Bedeutung der Schutzlandformel in der amerikanischen Rechtsprechung zum Urheberkollisionsrecht.....	241
4.1.4. Einschränkung der Entscheidungszuständigkeit durch die <i>forum non conveniens</i> -Doktrin	245
4.1.5. Zuständigkeit für ausländische Sachverhalte aufgrund der „diversity“- und der „supplemental jurisdiction“ .....	248
4.1.6. Kollisionsrechtliche Behandlung der Vorfragen von Inhaberschaft und Copyright- Entstehung .....	252
4.1.7. Die Entwicklung einer eingeschränkten Schutzlandformel.....	257
4.2. England .....	262
4.2.1. Der Schutz von Tonträgerherstellern nach britischem Recht (Überblick) .....	262
4.2.2. Das Territorialitätsprinzip und dessen kollisionsrechtliche Bedeutung .....	264
4.2.3. Die Regelungen des englischen Internationalen Deliktsrechts.....	266
4.2.4. Anwendbares Recht auf Copyright-Verletzungen nach neuem Recht .....	272
4.3. Frankreich .....	275
4.3.1. Schutz der Tonträgerhersteller nach französischem Recht (Überblick) .....	275
4.3.2. Gesetzgebungsinitiativen im Bereich des Urheberkollisionsrechts .....	276
4.3.3. Die Ursprünge des Urheberkollisionsrechts in der französischen Rechtsprechung .....	278
4.3.4. Die Entwicklung der sog. <i>conception mixte</i> in der französischen Rechtsprechung seit 1959 ..	282
a) Anknüpfung der mit der Verletzung in Zusammenhang stehenden Fragen .....	283
b) Anknüpfung von Entstehung, Inhalt und Schranken des Schutzrechts .....	284
c) Anknüpfung des Erlöschens des Schutzrechts .....	287
d) Anknüpfung der ersten Inhaberschaft.....	289
4.3.5. Ergebnis .....	293
4.4. Überblick über die Rechtslage in Ländern mit kodifiziertem Urheberkollisionsrecht.....	294
4.4.1. Schweiz .....	294
4.4.2. Österreich .....	295
4.4.3. Italien .....	296
4.4.4. Spanien .....	297
4.4.5. Andere Kodifikationen der Schutzlandformel .....	298
4.4.6. Portugal .....	299
4.4.7. Rumänien .....	299
4.4.8. Griechenland .....	300
4.4.9. Andere Kodifikationen der Ursprungslandformel .....	300

4.5. Zwischenergebnis .....	301
5. Berücksichtigung der einschlägigen kollisionsrechtlichen Interessen .....	301
5.1. Völkerrechtliche Vorgaben durch die internationalen Konventionen.....	301
5.2. Überflüssigkeit der Staatsverträge bei Anknüpfung gemäß dem Ursprungsländerprinzip .....	302
5.3. Praktikabilität der Anknüpfung für die Rechtsanwendung .....	302
5.4. Bestimmtheit der Anknüpfungsbegriffe und Entscheidungseinklang .....	305
5.5. Partei- und Verkehrsinteressen.....	306
5.5.1. Gegensatz der Interessen von Rechteinhaber und Verwerter .....	306
5.5.2. Vorrang der Verwerterinteressen .....	309
5.5.3. Vorrang der Interessen der Rechteinhaber .....	309
5.5.4. Stellungnahme .....	312
a) Unzumutbarkeit der Feststellung des Ursprungslandes durch den Verwerter .....	312
b) Schwierigkeiten bei der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften .....	314
c) Zwischenergebnis: Vorrang der Verwerterinteressen für Verletzungs- und Bestandsfragen .....	315
5.5.5. Gesonderte Anknüpfung für die Dauer der Schutzfrist .....	316
a) Vorrang der Verwerterinteressen bzgl. der Schutzfrist .....	316
b) Kollisionsrechtliche Bedeutung des gesetzlich normierten Schutzfristenvergleichs ....	317
5.5.6. Gesonderte Anknüpfung für die Inhaberschaft über das Schutzrecht .....	321
a) Anwendung der Schutzlandformel auf Verfügungen: die <i>territoriale Spaltungstheorie</i> .....	321
b) Kritik an der territorialen Spaltungstheorie .....	323
c) Einheitliche Anknüpfung von Verpflichtung und Verfügung: die <i>Einheitstheorie</i> .....	331
d) Französische Rechtsprechung zur Anknüpfung von Verfügungen über Schutzrechte..	334
e) Kompromissformel: die <i>universale Spaltungstheorie</i> .....	341
f) Stellungnahme .....	344
g) Vereinbarkeit der Ursprungsländerformel in Bezug auf die Inhaberschaft mit Partei- und Verkehrsinteressen.....	344
5.5.7. Zwischenergebnis .....	346
5.5.8. Mögliche Einwände gegen eine differenzierte Anknüpfung .....	347
<b>IV. Die auf die Verletzung der Rechte der Tonträgerhersteller und die aufgeworfenen Vorfragen anwendbare Kollisionsnorm .....</b>	<b>351</b>
<b>DRITTER TEIL: DIE DELIKTISCHE KOLLISIONSNORM FÜR DIE RECHTE VON TONTRÄGERHERSTELLERN IM INDIVIDUALEN.....</b>	<b>353</b>
<b>I. Der Regelungsbereich des Deliktsstatuts.....</b>	<b>353</b>

<b>II. Der Anknüpfungsbegriff des Tatortes.....</b>	<b>355</b>
A. Tatortanknüpfung im Urheberkollisionsrecht .....	357
1. Handlungs- und Erfolgsort i.S.d. Art. 40 Abs. 1 EGBGB.....	357
2. Territorialitätsprinzip und Tatortanknüpfung.....	359
3. Stellungnahme: Speziell urheberkollisionsrechtliche Tatortanknüpfung.....	362
B. Auslegung des Anknüpfungsbegriffes „Tatort“ .....	364
1. Abgrenzung zur Vorbereitungshandlung.....	364
2. Die Bestimmung des Tatortes.....	366
2.1. Die Bestimmung des Handlungsortes im allgemeinen Internationalen Deliktsrecht .....	366
2.2. Auslegung des Tatortbegriffes nach der <i>lex causae</i> und die sog. statutistische Betrachtungsweise im Urheberkollisionsrecht .....	368
2.3. Kritik an diesen Ansätzen.....	371
2.3.1. Systematische Bedenken.....	371
2.3.2. Zirkelschluss bei der Auslegung des Tatortbegriffes <i>lege causae</i> .....	371
2.3.3. Potentielle Notwendigkeit der Befragung verschiedener Rechtsordnungen der Welt .....	373
2.3.3. Problem der positiven und negativen Normenkonflikte .....	374
2.4. Lösung der Doppelkompetenz mittels materieller Mosaikbeurteilung im Rahmen der sog. statutistischen Betrachtungsweise .....	376
3. Vorzugswürdigkeit einer urheberkollisionsrechtsspezifischen Lösung .....	380
<b>III. Zusammenspiel von Schutzlandprinzip und gerichtlicher Entscheidungsbefugnis durch Regelungen der internationalen Zuständigkeit. Die formelle Mosaikbeurteilung.....</b>	<b>385</b>
A. Begriff der formellen Mosaikbeurteilung.....	385
B. Übertragung der „Shevill“-Rechtsprechung auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten.....	387
1. Ablehnung der formellen Mosaikbeurteilung.....	388
2. Eingeschränkte Entscheidungsbefugnis des Gerichts am Verletzungsort .....	389
3. Verschiedene klägerfreundliche Vorschläge .....	391
4. Modell für die Übertragung der „Shevill“-Rechtsprechung auf die Verletzung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten.....	393
4.1. Erste Fallgruppe: Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten .....	393
4.2. Zweite Fallgruppe: Klage am Gericht des Verletzungsortes .....	394
4.3. Dritte Fallgruppe: Klage am Gericht des „Ortes des ursächlichen Geschehens“ .....	397
C. Bestätigung dieses Modells durch die amerikanische <i>predicate act doctrine</i> .....	398
1. Klage beim Gericht am Ort des <i>predicate act</i> .....	399
2. Die Vollwertigkeit des <i>predicate act</i> .....	402
3. Der <i>predicate act</i> im Ausland.....	403
D. Ergebnis .....	405

<b>IV. Sonderproblem: Die Verletzung der Rechte von Tonträgerherstellern im Internet .....</b>	<b>407</b>
A. Internetspezifische Probleme des Urheberkollisionsrechts .....	407
1. Problem der „Überallbelegenheit“ des Internets .....	408
2. Tatort im Cyberspace ? .....	409
3. Ablehnung einer Cyberrechtsordnung .....	410
B. Die Tatortregel im Internet .....	412
1. Beteiligte an der Datenübertragung im Internet .....	412
2. Die Lokalisierung der Tatorte .....	414
2.1. Digitalisierung und Uploading .....	415
2.1.1. Die Art der Verwertungsform .....	415
2.1.2. Lokalisierung der Verwertungshandlung .....	417
2.2. Das Bereithalten zum Abruf und die Datenübermittlung .....	419
2.2.1. Die Art der Verwertungsform .....	420
a) Eingriff in das Recht der Verbreitung .....	420
b) Eingriff in das Vermiet- und Verleihrecht .....	426
c) Eingriff in das Recht der Wahrnehmbarmachung .....	426
d) Eingriff in das Senderecht .....	427
e) Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung .....	429
aa) Einordnung des Rechts des Datenabrufs nach der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft bestehenden Rechtslage .....	429
bb) Qualifikation der Datenübermittlung in völker- und europarechtlichen Instrumenten und in deren Umsetzungsakten .....	434
cc) Qualifikation der Datenübermittlung in ausländischen Rechtsordnungen (Überblick) .....	437
dd) Zwischenergebnis .....	439
2.2.2. Lokalisierung der Verwertungshandlung .....	440
a) Maßgeblichkeit des Ortes, an dem die Signale empfangen werden (Empfangslandprinzip) .....	440
b) Maßgeblichkeit des Empfangs- und Sendeortes .....	442
c) Kritik an dem Empfangslandprinzip .....	443
d) Bedeutung der EG-Satellitenrundfunkrichtlinie für die Ermittlung des Tatortes .....	444
aa) Kollisionsrechtliche Relevanz der EG-Satellitenrundfunkrichtlinie .....	444
bb) Nichtübertragbarkeit des Sendelandprinzips auf den Onlinebereich .....	445
cc) Kritik an dieser Ansicht .....	446
e) Sendeland- und Herkunftslandprinzip in verwandten Rechtsinstrumenten .....	448
aa) Das Herkunftslandprinzip in der EG-Fernsehrichtlinie .....	448

bb)	Das Sendelandprinzip im Bereich des terrestrischen Rundfunks .....	448
cc)	Das „Ursprungslandprinzip“ im Grünbuch der Europäischen Kommission zur Informationsgesellschaft.....	450
dd)	Das Herkunftslandprinzip in der E-Commerce-Richtlinie .....	451
ee)	Vertragspraxis der Verwertungsgesellschaften in dem Bereich des Satellitenrundfunks .....	453
ff)	Zwischenergebnis .....	454
f)	Vorzüge einer Anknüpfung an das Recht des Sende- bzw. Herkunftslandes.....	454
g)	Kritik an der Anknüpfung an den Ort der Serverbelegenheit.....	457
h)	Korrektur des Sendelandprinzips durch das Institut der Umgehung .....	458
i)	Weitere Argumente gegen die Anknüpfung an den Serverstandort .....	461
j)	Maßgeblichkeit des Providersitzes .....	462
k)	Maßgeblichkeit des „Entscheidungsumsetzungsortes“ .....	465
2.2.3.	Alternative Vorschläge für die Anknüpfung von Datenübertragung und -übermittlung....	468
a)	Harmonisierung von Urhebersach- und -kollisionsrecht.....	468
b)	Anknüpfung an den intendierten Abrufort .....	470
c)	Die Heranziehung von Anknüpfungsleitern .....	472
d)	Weitere, in der amerikanischen Literatur vorgeschlagene Lösungen (Überblick).....	474
e)	Weitere, von der europäischen Literatur vorgeschlagene Lösungen.....	477
2.3.	Zwischenspeicherungen auf dem Kommunikationsweg.....	479
2.4.	Speicherungen im Arbeitsspeicher des Empfängers.....	483
2.4.1.	Art der Verwertungsform .....	483
2.4.2.	Lokalisierung der Verwertungshandlung .....	489
2.5.	Dauerhafte Festlegung auf einem Speichermedium .....	489
2.6.	Zwischenergebnis .....	491
3.	Die kollisionsrechtliche Berücksichtigung von Haupt- und Nebenverantwortlichkeit der Beteiligten.....	492
3.1.	Die unterschiedlichen Beteiligungsformen .....	493
3.1.1.	Überblick über die Beteiligung an Urheberrechtsverletzungen nach der deutschen Rechtslage.....	493
3.1.2.	Die Beteiligung an Urheberrechtsverletzungen nach der amerikanischen Rechtslage .....	497
3.1.3.	Sonderfall: Die Teilnehmerhaftung beim Hyperlinking.....	501
3.2.	Ermittlung des Deliktsstatuts von Mittätern und Teilnehmern .....	502
3.2.1.	Die amerikanische Rechtsprechung.....	503
a)	Haupttat im Inland, Beteiligungshandlung im Ausland.....	503
b)	Haupttat im Ausland, Beteiligungshandlung im Inland.....	505
3.2.2.	Streit um die Anknüpfung von Tatbeiträgen in Deutschland .....	509

a)	Die hauptdeliktakzessorische Anknüpfung .....	510
b)	Anknüpfung an Handlungs- und Ausführungsart.....	514
c)	Unabhängige Ermittlung des Deliktsstatus für jeden Beteiligten.....	514
3.3.	Lösungsvorschlag .....	515
<b>V.</b>	<b>Auflockerung der Anknüpfung an den Handlungsort.....</b>	<b>519</b>
A.	Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit, den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Niederlassung von Schädiger und Geschädigtem.....	520
B.	Die vertragsakzessorische Anknüpfung .....	522
C.	Die Zulässigkeit der nachträglichen Rechtswahl.....	524
<b>VI.</b>	<b>Art der Verweisung .....</b>	<b>526</b>
<b>VII.</b>	<b>Berücksichtigung des ordre public .....</b>	<b>530</b>
<b>VIERTER TEIL: THESEN UND ZUSAMMENFASSUNG .....</b>		<b>535</b>

## Einleitung

"The States cannot separately make effectual provision for the protection of the exclusive rights of authors. Territorial regimes limited by state borders could not ensure effective protection for works whose distribution inevitably (and designedly) crossed state lines."<sup>1</sup>

- a) James Madison, der Vater der amerikanischen Verfassung, schrieb diese Zeilen bereits vor mehr als zweihundert Jahren. Er warb dafür, die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesstaaten im Bereich des Urheberrechts auf den Kongress der Vereinigten Staaten zu übertragen. Durch die Gründung der Vereinigten Staaten sollte ein einheitlicher Wirtschaftsraum geschaffen werden, in dem die verschiedenen Bundesstaaten die Einhaltung des Urheberrechts nicht unabhängig voneinander zu beaufsichtigen vermochten, denn Werke überschritten häufig Staatsgrenzen, richteten sich regelmäßig nicht nur an ein lokales Publikum, sondern an einen überregionalen Markt. Weil Werke für eine grenzüberschreitende Verwertung geeignet und bestimmt waren, konnte nur der amerikanische Kongress in Washington den Schutz der Rechte an diesen effektiv regeln.
- b) Das von Madison geschilderte Problem einer grenzüberschreitenden Verwertung ist damals auf nationaler Ebene gelöst worden. Am Anfang des 21. Jahrhunderts hat jedoch dieselbe Fragestellung, gerade im Hinblick auf den Schutz von Tonträgerherstellern, eine internationale Dimension angenommen. Die Öffnung der Grenzen und Wirtschaftsräume und die sprunghafte Entwicklung der Informationstechnologie hat auch den Markt für Tonträger bedeutend verändert. In unserer Zeit stellt sich die Frage, ob Rechte an Tonaufnahmen in einer territorial aufgespaltenen Welt noch effektiv geschützt werden können. Ihre Verwertung kennt schon längst keine nationalen Grenzen mehr. Eine weltweite Vereinheitlichung des Schutzstandards liegt in weiter Ferne und wird für lange Zeit eine Utopie bleiben. Madisons Vision von einer Rechtsvereinheitlichung und Bündelung der Rechtssetzungskompetenzen ist auf globaler Ebene in naher Zukunft nicht realisierbar. Die Kommunikationstechnologie schreitet dessen ungehinderter immer weiter voran. Es müssen nun Lösungen gefunden werden, die auch in einer Welt

---

<sup>1</sup> Madison, in: Hamilton/Jay/Madison, The Federalist No. 43, S. 279

funktionieren, in der die Regelungskompetenz in diesem Bereich bei den einzelnen Nationalstaaten verbleibt.

Tonträger sind im Regelfall Verkörperungen von Darbietungen ausübender Künstler und schöpferischen Leistungen der Urheber, welche die Musik- und Sprachwerke schaffen. Ein Tonträger ist ein Speichermedium, das es ermöglicht, dass Werke und Darbietungen das Kulturpublikum im In- und Ausland erreichen. Sie sind in vielfältiger Art und Weise einer Verwertung zugänglich: Schallplatten, Musikkassetten und Compact Discs werden verkauft, vermietet und verliehen, die Aufnahmen werden über Rundfunk ausgestrahlt oder an öffentlichen Plätzen zu Gehör gebracht. Schließlich werden sie im Internet derart bereit gestellt, dass ein Nutzer den gewünschten Titel abrufen kann. Dass diese Verwertungshandlungen nicht auf das Gebiet eines Staates begrenzbar sind, liegt auf der Hand. Dies deutete bereits *Madison* in dem einleitend angeführten Zitat an. Die Verbreitung der Werke über die nationalen Grenzen hinweg ist den verschiedenen Verwertungsformen nicht nur immanent, sondern ist häufig sogar für die Erreichung einer gewissen Streuwirkung und eines kommerziellen Gelingens bezweckt.

Die Verwertung von Tonaufnahmen ist daher keine rein nationale Angelegenheit mehr. Gerade Produktionen mit internationalem Erfolg werden in vielen verschiedenen Ländern produziert, vermarktet, vertrieben und gesendet. Diese Art von Aufnahmen ist es aber auch, welche das Interesse der Tonträgerpiraten auf sich zieht. Diese nehmen auf Schutzrechte der Urheber, Künstler, Produzenten und Sendeunternehmen keine Rücksicht. Ohne Erlaubnis der Rechteinhaber kopieren, verkaufen und senden sie die Aufnahmen oder stellen sie über das Internet zum Abruf bereit. Und nicht selten suchen sie für diese Tätigkeiten Länder auf, in denen das Schutzniveau besonders niedrig ist oder in denen sie die Durchsetzung der Schutzrechte nicht befürchten müssen.

- c) Die fortschreitende Internationalisierung der Verwertung von Tonträgern verlangt, dass Rechteinhabern, Verwertern und Gerichten ein Instrumentarium an die Hand gegeben wird, mit dessen Hilfe diese Fälle einer einfachen und interessengerechten Lösung zugeführt werden können. In dieser Arbeit soll zu diesem Zweck die kollisionsrechtliche Seite der Problematik vor allem aus deutscher Sicht untersucht werden. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug stellt sich stets die Frage, die Rechtsordnung welchen Landes oder welcher Länder Anwendung finden soll. Sie hat im Hinblick auf die zunehmende Ausbreitung der internationalen

Tonträgerpiraterie erheblich an Bedeutung gewonnen, solange die weltweite Rechtsvereinheitlichung durch internationale Konventionen noch ein Wunschtraum bleibt<sup>2</sup>. Unter dieser Maßgabe wird in der folgenden Darstellung ein Modell entwickelt, welches die aufgeworfenen kollisionsrechtlichen Probleme interessens- und praxisgerecht zu lösen versucht.

- d) Eingangs soll überblicksmäßig auf die sachrechtliche Lage zum Tonträgerherstellerrecht, vor allem in Deutschland, eingegangen werden. Zudem werden die Entwicklung dieses Rechts sowie die Formen und Ausmaße der Tonträgerpiraterie dargestellt (Teil 1). Anschließend erfolgen Ausführungen zum allgemeinen Inhalt der Kollisionsnorm für die Rechte der Tonträgerhersteller (Teil 2). Schließlich wird konkret die kollisionsrechtliche Problematik bei der Verletzung dieser Rechte behandelt (Teil 3).

---

<sup>2</sup> Däubler-Gmelin, ZUM 1999, 265, 270; Dreier, CR 2000, 45, 48; Dinwoodie, 49 Am.J.C.L.429, 436 (2001); Lucas, La loi applicable au droit d'auteur, Manuskript (2002); vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage vom 27.9.2001 zur Bestandsaufnahme und Perspektiven der Rock- und Popmusik in Deutschland, BT-Drucks. 14/6993, S. 39: (...) unterstützt [die Bundesregierung] insbesondere die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und die Haager Konferenz für das Internationale Privatrecht in ihren Bemühungen, Grundsatzfragen eines sinnvollen internationalen Urheberrechtsregimes für das 21. Jahrhundert zu klären.“